



SATZUNG

Eintracht Duisburg 1848 e.V.

Sportangebot:

Sie können bei der **Eintracht Duisburg** folgende Sportarten betreiben:

Badminton	Handball
Breitensport	Leichtathletik
Fechten	Tennis
Fußball	Tischtennis

Sportplatzanlagen:

BSA Wedau III Leichtathletikstadion Duisburg
früher Fugmann-Kampfbahn mit Tennisanlagen
Margaretenstraße 20, 47055 Duisburg

BSA Wedau I Kalkweg 145, 47055 Duisburg
Fußball

Kontakt:

Anschrift: Eintracht Duisburg 1848 e. V.
Postfach 29 02 28
47262 Duisburg

Geschäftszeit: montags und donnerstags
jeweils 16.30 – 19.00 Uhr

Telefon: (02 03) 72 10 31
Telefax: (02 03) 60 49 88 48
E-Mail: info@eintracht-duisburg.org
Internet: www.eintracht-duisburg.org

S a t z u n g

Eintracht Duisburg 1848 e. V.

vom 13.05.1966

mit den Änderungen vom 21.05.1974, 26.09.1977, 15.01.1986, 29.05.1989,
28.05.2002, 31.05.2005, 26.05.2009, 18.05.2010, 24.05.2011 und 20.06.2017

Abschnitt I

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Eintracht Duisburg 1848 e. V. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein setzt die Tradition der beiden Vereine Duisburger Spielverein und Duisburger Turn- und Sportverein von 1848/99 fort. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe in allen Bereichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Sport- und Freizeitangebote für alle Altersklassen und Sportgruppen
Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen

Sportliche und allgemeine Kinder- und Jugendbildung

Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Erwachsenen
 - b) Jugendlichen
 - c) den Mitgliedern des „Tennisclub Eintracht Duisburg e. V.“
 - d) EhrenmitgliedernEhrenmitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand des Hauptvereins ernannt.
Die bisherige Ehrenmitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.
2. Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht für die in § 7 unter Nr. 1 bis 5 aufgeführte Organe des Vereins.
3. Das Wahl- und Stimmrecht in den Abteilungen und der Jugendvertretung wird durch die jeweilige Abteilungsordnung bzw. die Vereinsjugendordnung geregelt. In Verbindung mit § 9 gilt für die Wahl zum Abteilungsleiter vorstehende Nr. 2.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Abteilungsleitungen durch den Vorstand.

Über die Aufnahme der Mitglieder des „Tennisclub Eintracht Duisburg e. V.“ entscheidet der Vorstand dieses Vereins.

§ 5 Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss dem Verein durch Einschreibepostkarte angezeigt werden. Der Austritt ist nur mit einer Kündigung sechs Wochen vor Quartalsende möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ehrenrat möglich. Seine Entscheidung ist verbindlich.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

Abschnitt III

§ 6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Abteilungsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Abteilungsbeitrags und eine mögliche Aufnahmegebühr werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt und auf der Jahreshauptversammlung (§ 16) bekannt gegeben.

Der Abteilungsbeitrag beinhaltet einen Verwaltungskostenanteil für den Hauptverein.

Die Höhe des Verwaltungskostenanteils wird in der Hauptausschusssitzung (§ 9) festgelegt.

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Beitragssonderregelungen bleiben stehen.

Über Stundung und Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilung.

Die Höhe des Beitrages der Mitglieder des Vereins „Tennisclub Eintracht Duisburg e. V.“ für den Hauptverein richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen den Vorständen beider Vereine.

Veränderungen werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Abschnitt IV

§ 7 Leitung und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. der Ehrenrat
5. die Hauptversammlung

Die Mandatsträgerschaft innerhalb der vorgenannten Organe ist ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Ehrenvorsitzenden

dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern

dem Kassenwart

dem Schriftführer

Ein Mitglied des Vorstandes des „Tennisclub Eintracht Duisburg e. V.“ ohne Aufgabenbereich und ohne Stimmrecht ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

dem Vereinspressewart

dem Sozialwart

der Frauenwartin

dem Vereinsjugendwart

zwei Beisitzern, die gewählt werden können

Die Geschäftsverteilung erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem erweiterten Vorstand
2. den Abteilungsleitern

Der Hauptausschuss wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Der Hauptausschuss beschließt den Verwaltungskostenanteil (§ 6) für das folgende Jahr.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Mitglied des Ehrenrates kann nicht sein, wer einem Organ des Vereins gemäß § 7 Nr. 1 bis 3 angehört.

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Satzung und des Vereinsrechtes eigenständig und unabhängig.

Die Aufhebung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft sind nur durch den Ehrenrat auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

§ 11 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss wird aufgrund der Vereinsjugendordnung gebildet.

Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung aller diesbezüglich der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 12 Vertretungsbefugnis

Der 1. Vorsitzende und die zwei Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB, und zwar jeweils zwei in Gemeinschaft.

§ 13 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Aufsicht über das gesamte Vermögen und das Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 14 Kassenführung

Der Kassenwart führt die Hauptkasse des Vereins.

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge vereinnahmt der Hauptverein. Sie werden nach Abzug des Verwaltungskostenanteils an die Abteilungen weitergeleitet.

Die Abteilungen sind berechtigt, selbständige Kassen zu verwalten. Sie stehen unter Aufsicht des Kassenwartes des Hauptvereins und bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

Die Hauptkasse, sowie die Abteilungskassen sind Bestandteil des Jahresabschlusses des Vereins.

Der Kassenwart oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins ist berechtigt, jederzeit die Unterlagen der Abteilungskassen einzusehen.

Vereinsgelder, auch diejenigen der Abteilungen, dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.

Abschnitt V

§ 15 Untergliederung des Vereins

Zur Ausübung des Sportbetriebes unterhält der Verein zurzeit folgende Abteilungen:

Badminton
Breitensport
Fechten
Frauen- und Mädchenfußball
Fußball
Handball
Jugendfußball
Leichtathletik
Tischtennis
(Turnen)

Weitere Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

Zu allen Abteilungsversammlungen muss der Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. An den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen soll ein Mitglied des Vorstandes teilnehmen

Die Abteilungen unterstehen der von ihnen gewählten Abteilungsleitung, die vom Vorstand bestätigt werden muss. Sollte der Vorstand die Bestätigung versagen, so muss eine Neuwahl unter Leitung eines Vertreters des Vorstandes erfolgen. Bringt die Neuwahl das gleiche Ergebnis, so ist bis zur Klärung der Verhältnisse vom Vorstand ein kommissarischer Leiter zu berufen.

Falls sich eine Abteilungsleitung Verstöße gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen lässt, muss der geschäftsführende Vorstand die Abteilungsleitung absetzen und eine Neuwahl ansetzen.

Der 1. Vorsitzende, im Fall einer Verhinderung einer der Stellvertreter, hat in der Abteilungsversammlung Sitz und Stimme.

Jede Abteilung muss sich eine besondere Ordnung geben, die durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist. § 16 der Satzung ist sinngemäß auf die Abteilungsversammlungen anzuwenden, sofern die Abteilungsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

Abschnitt VI

§ 16 Die Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einzuberufen und sollte bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss eine Einberufung beschließt oder wenn wenigstens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn sie durch Einladung per E-Mail (sofern dem Verein eine gültige Email-Adresse vorliegt) oder Veröffentlichung über die Vereinsinternetseite und Aushang an der Geschäftsstelle den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben sind. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige elektronische Absendung an die letzte dem Verein bekannte Mitglieder-Email-Adresse bzw. Bekanntgabe der Einladung an öffentlich zugänglicher Stelle.

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung wählt auf Lebenszeit:

den Ehrenvorsitzenden

für die Dauer von vier Jahren:

den geschäftsführenden Vorstand,
im zweijährigen Wechsel findet die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes bzw. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführers statt

für die Dauer von zwei Jahren, in den Jahren in denen keine Wahl zum geschäftsführenden Vorstand stattfindet

den erweiterten Vorstand
drei Kassenprüfer

Die Mitglieder des Ehrenrates werden in der jeweils stattfindenden Jahreshauptversammlung gewählt, wenn ein Ehrenratsmitglied ausgeschieden ist.

Scheidet ein Mandatsträger vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Jahreshauptversammlung und berechtigt und verpflichtet die Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein in den Organen gemäß § 7 Nr. 1 bis 4 bekleiden.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Abschnitt VII

§ 17 Abstimmung und Wahlen

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen und Stimmverzichte werden bei der Mehrheitsbildung nicht berücksichtigt.

Die Änderung der Satzung kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 18

Geheime Wahl muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.

Über sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

Abschnitt VIII

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr.

Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Vereinsbeitragszahlung bei der Sporthilfe NRW e.V. versichert.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur erfolgen, wenn sie in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Enthaltungen und Stimmverzichte werden bei der Mehrheitsbildung nicht berücksichtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ausgenommen hiervon ist das bestehende Erbbaurecht, das gemeinsam vom Verein Eintracht Duisburg 1848 e.V. und dem Tennisclub Eintracht Duisburg e.V. ausgeübt wird. Das Erbbaurecht geht im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins vollständig auf den Miterbbauberechtigten Tennisclub Eintracht Duisburg e. V. über.

§ 22

Der Gerichtsstand ist Duisburg.

Die vorstehende Satzung ist in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 beschlossen worden.

Der Vorstand

Rudat

Mühleib

Gorray

Der Schriftführer

Bauhaus